

Hafennutzungsordnung für die Gemeinde Born a. Darß

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Hafenverordnung (HafenVO) vom 19.07.1991 (GVOBl M-V S. 247), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der HafenVO vom 16.06.1993 (GVOBl M-V S. 646) wird durch den Amtsvorsteher des Amtes Darß/Fischland als Hafenbehörde gemäß §3 Abs. 1 HafenVO für die Gemeinde Born a. Darß am 28.01.2004 folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Hafenordnung gilt für die Hafenanlagen und den Wasserwanderrastplatz (genannt Hafenanlagen) der Gemeinde Born a. Darß

- Kuhlenbruch (Flur 14, Flurstk. 158)
- Ablage (Schiffsanleger – Flur 10, Flurstk. 19/1, 19/2, 21 und Wasserwanderrastplatz –Flur 10, Flurstk. 19/6)
- Chausseestraße (Flur 10, Flurstrk. 24/2)
- Südstraße I (Flur 8, Flurstk. 114)
- Südstraße II (Flur 8, Flurstk. 132/3)
- Seestraße (Flur 7, Flurstk. 128/7)

(2) Die Badestelle und Brücke Grabenwiese bilden keine Hafenanlagen.

§ 2 Hafennutzung

(1) Die Hafenanlagen der Gemeinde Born a. Darß sind öffentliche Einrichtungen. Sie stehen jedem zur Verfügung, der sich an die Hafenordnung hält.

(2) Alle Nutzer und Besucher der Hafenanlagen haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten. Die Hafenvorleger haben eine Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr einzuhalten. Die in der Amtsverordnung für öffentliche Sicherheit und Ordnung geregelten Ruhezeiten in der Haupt- und Nebensaison sind zu beachten.

(3) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen und Umbauten der Hafenanlagen (z.B. das Anbringen von Scheuerschutz) sind unzulässig. Die Sicherheitsmittel dürfen nicht missbraucht werden. Die Gebote des Umwelt- und Naturschutzes sind einzuhalten., insbesondere ist das Ablassen von Mineralölen und Fäkalien untersagt. Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

(4) Das Aufstellen von Camping- und anderen Fahrzeugen sowie Zelten in den Hafenanlagen ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Hafenmeister.

(5) Hunde sind in dem gesamten Gelände an der Leine zu führen.

(6) Aus Sicherheitsgründen ist das Baden in den Hafenanlagen verboten und das Fahrradfahren außerhalb der Fahrbahn nicht gestattet. Weiterhin sind das Angeln und das Fahren mit Skateboarden im Hafen „Ablage“ untersagt.

(7) Das Grillen ist nur auf den bereitgestellten Anlagen und nur den Hafensliegern erlaubt.

(8) Die Hafenanlagen stehen zur Verfügung für das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen (Kurznutzung), als Tages-, Wasserwanderrast- und Saisonliegeplätze. Dauerliegeplätze werden nur für Fahrzeuge der Berufsschifffahrt entsprechend der Hafenskapazität angeboten.

(9) Wer eine Hafenanlage benutzen will, hat unverzüglich beim Hafenmeister um eine Liegegenehmigung nachzusuchen.

(10) Die Nutzung der Hafenanlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Einzelheiten regelt die Hafengebührensatzung.

(11) Das Anbringen von Werbung und Informationen ist nur in den dafür vorgesehenen Kästen und in Abstimmung mit dem Hafenmeister erlaubt.

§ 3 Liegeplätze

(1) Der Hafenmeister erteilt die Liegegenehmigung und weist die Liegeplätze zu.

(2) Die Wasserfahrzeuge sind an den zugewiesenen Liegeplätzen seemännisch und witterungsangemessen zu vertauen. Es dürfen Fender nur vom Wasserfahrzeug aus angebracht werden.

(3) Mehr als kurzfristig nicht verkehrstüchtige Wasserfahrzeuge sind unverzüglich aus und von den Hafenanlagen zu entfernen.

§ 4 Sonstige Nutzung der Hafenanlagen

(1) Das Befahren der Hafenanlagen mit Kraftfahrzeugen bis zu 3,5 t Gesamtgewicht und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hafenanlagen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen ist gestattet, soweit es dem Be- und Entladen sowie dem Beliefern von Geschäften dient.

(2) Das Befahren mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht (z.B. zum An- und Abtransport von Wasserfahrzeugen, Ver- und Entsorgung) ist beim Hafenmeister anzumelden.

(3) Die Benutzung der Slipanlage ist nur nach Einweisung durch den Hafenmeister gestattet.

§ 5

Sicherung der Wasserfahrzeuge und Haftung

- (1) Die Benutzung der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
- (2) Der Eigner oder der Nutzungsberechtigte hat das Wasserfahrzeug in den Hafenanlagen gegen missbräuchliche Benutzung und Diebstahl sowie Beschädigung zu sichern. Die Gemeinde Born a. Darß haftete nicht für Schäden und Verlust.

§ 6 Meldepflicht und Kurabgabe

Personen, die sich über mehr als 24 Stunden in Zusammenhang mit einem in den Hafenanlagen liegenden Wasserfahrzeug in Born aufhalten, sind nach dem geltendem Recht der Gemeinde Born a. Darß, Satzung über Kurabgaben, abgabepflichtig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§2,3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 34 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern –Hafenverordnung-HafVO- vom 19.Juli 1991, geändert durch Verordnung vom 16.Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646), in Kraft am 08. Juli 1993 geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 18.11.1996 außer Kraft.

Born a. Darß, den 28.01.2004

Steller
Amtsvorsteher



Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 16.02.04

abzunehmen am: 02.03.04

abgenommen am: 05.03.04

Unterschrift

Unterschrift

